

LESER-TELEFON

Thema heute: Vererben im Ausland

Welches Erbrecht gilt für mich?

Die neue EU-Erbrechtsverordnung trägt den Bedürfnissen gesteigerter Mobilität Rechnung. Aber was bedeutet das für die Betroffenen? Experten gaben bei der Telefonaktion Auskunft

Mein Mann ist Deutscher und lebt in Zürich. Er hat Vermögen in Deutschland wie in der Schweiz. Welches Erbrecht gilt?

Gerhard Ruby: Wenn ihr Mann stirbt, wird er aus Schweizer Sicht grundsätzlich nach schweizerischem Recht beerbt. Die Schweiz stellt auf das Erbrecht des letzten Wohnsitzes des Erblassers ab. Aus Sicht der deutschen Gerichte richtet sich das geltende Erbrecht nach der Staatsangehörigkeit. Da ihr Mann Deutscher ist gilt aus deutscher Sicht somit deutsches Erbrecht. Damit kommt es zu einem Konflikt: während der deutsche Nachlassrichter deutsches Erbrecht anwendet, kommt es in der Schweiz zur Anwendung schweizerischen Erbrechts. Um einen solchen Nachlasskonflikt zu vermeiden, sollte ihr Mann in seinem Testament die Rechtswahl treffen, dass deutsches Erbrecht zur Anwendung kommt. Das schweizerische Recht gibt dem deutschen Erblasser die Möglichkeit, sein Heimatrecht als maßgebliches Erbrecht zu wählen.

Wir wollen unseren Kindern unsere Immobilie in Italien schenken. Geht das und gegebenenfalls wie?

Detlef Werner: Ja, das geht, aber das Vollzugsgeschäft muss in Italien vorgenommen werden unter Berücksichtigung des italienischen Rechts. Sie müssen also einen Notar vor Ort aufsuchen, damit auch die Grundbuchformalien beachtet werden.

Ich habe ein Wohnhaus in Spanien und eine kleine Wohnung in Italien. Mein Hauptwohnsitz soll in Zukunft in Spanien sein, aus Deutschland werde ich künftig nur noch meine Rente erhalten. Nach welchem Recht werde ich beerbt?

Elmar Uricher: Ab 2015, wenn die EU-Erbrechtsverordnung Anwendung finden wird, würden sie nach spanischem Recht beerbt werden, da sie dort dauerhaft wohnen. Anders als bisher, wo also die Staatsangehörigkeit des Erblassers für die Anwendung von deutschem Erbrecht maßgeblich ist, wird künftig der letzte dauerhafte Wohnsitz maßgeblich sein.

Ändert sich durch die Europäische Erbrechtsverordnung auch die Besteuerung?

Detlef Werner: Nein, hier soll später eine weitere Verordnung folgen, zum Zweck der Vereinheitlichung.

Was ist das Europäische Nachlasszeugnis?

Gerhard Ruby: Es ist ein durch die neue europäische Erbrechtsverordnung, die ab dem 17. August 2015 gilt, neu geschaffenes Zeugnis zum Nachweis der Erbfolge. Es legitimiert also den Inhaber als Erben. Wem ein europäisches Nachlasszeugnis vorgelegt wird, der darf auf die Richtigkeit von dessen Inhalt vertrauen. Es tritt als Ausweismöglichkeit neben den deutschen Erbschein und das deutsche Testamentsvollstreckerzeugnis. Das Europäische Nachlasszeugnis weist nicht nur die Erben aus, sondern auch Vermächtnisnehmer und einzelne Nachlassgegenstände. Seine Wirkung ist regelmäßig auf sechs Monate begrenzt, kann aber verlängert werden. Das europäische Nachlasszeugnis kann übrigens bei Unrichtigkeit nicht eingezogen werden.

Ich bin schwedischer Staatsbürger. Es steht eine Erbschaft in Schweden an, falls meine Mutter, die dort lebt, stirbt. Was muss ich hier beachten?

Detlef Werner: Zunächst einmal gilt ausschließlich das schwedische Recht – soweit nicht Grundbesitz der Mutter im Ausland vorhanden ist. Steuerlich ist



Das Erbrecht in Europa ist nicht einheitlich. Wer seinen Ruhestand im Ausland verbringen will, sollte sich daher rechtzeitig mit diesem Thema befassen. BILD: DPA

Diese Experten informieren über die Neufassung des europäischen Erbrechts



Elmar Uricher
Rechtsanwalt und Fachbuchautor



Detlef Werner
Notar und Fachanwalt für Erbrecht



Gerhard Ruby
Fachanwalt für Erbrecht und Mediator

immer zu beachten, ob sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Staaten gegeben sind.

Mein Sohn lebt in Frankreich, ich lebe in Deutschland. Muss ich die EU-Erbrechtsverordnung in meinem Testament berücksichtigen?

Elmar Uricher: Nein, auch nach der Erbrechtsverordnung richtet sich das Erbrecht des Erblassers nach seiner Person. Solange sie dauerhaft in Deutschland leben, wird ihr Nachlass nach deutschem Recht auch in Zukunft vererbt werden.

Erlaubt die neue europäische Erbrechtsverordnung gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten in ganz Europa?

Gerhard Ruby: Bislang haben die romanischen Länder Ehegattentestamente und Erbverträge oft nicht anerkannt (z.B. Italien). Jetzt kann der deutsche Erblasser im Testament eine klare Rechtswahl treffen und damit sind Ehegattentestamente und Erbverträge für Todesfälle ab dem 17. August 2015 zur Nachfolgeregelung von Auslandsvermögen innerhalb der EU geeignet.

Muss ich heute schon mein Testament als deutscher Staatsbürger ändern, wenn ich dauerhaft in Alicante (Spanien) lebe und meinen Nachlass nach deutschem Recht vererben möchte?

Elmar Uricher: Die EU-Erbrechtsverordnung wird erst ab 2015 Anwendung finden, dann müsste aber ein deutscher Staatsbürger, der in Spanien dauerhaft lebt, aber seinen Nachlass nach deutschem Recht vererben möchte, eine letztwillige Verfügung treffen, wonach

deutsches Erbrecht zur Anwendung kommen soll.

Kann ich nach der Europäischen Erbrechtsverordnung ein anderes Recht eines EU-Staates wählen, das eventuell keine Pflichtteilsrechte kennt, weil ich Pflichtteilsansprüche vermeiden möchte?

Detlef Werner: Nein – eine gewisse Steuerung ist nur möglich über den Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes, da zukünftig (ab 2015) das Recht des ständigen Aufenthaltsortes maßgeblich ist. Aber Vorsicht: Es sind die jeweilige Erbschaftsteuer und etwaige Freibeträge des fraglichen Staates zu beachten.

Was ist der Kernpunkt der neuen Erbrechtsverordnung?

Gerhard Ruby: Die Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Dadurch, dass in allen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark, Irland und Großbritannien) das anwendbare Erbrecht nach denselben Regeln bestimmt wird, wird die derzeitige Rechtszersplitterung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen beseitigt. Die allgemeine Regel besagt: Es wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für alle Menschen, die auf Dauer in Deutschland leben und dann versterben, gilt also künftig deutsches Erbrecht, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Durch ein Testament oder einen Erbvertrag kann der Erblasser stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen,

dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Beispiel: Ein dauerhaft auf Mallorca lebender Deutscher kann deutsches Erbrecht wählen. Dann wird er nach deutschem Recht beerbt. Wenn er dagegen keine Rechtswahl trifft, kommt künftig spanisches Erbrecht zur Anwendung, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt Mallorca war.

Wie wird mein Nachlass eigentlich besteuert, wenn ich in Deutschland lebe, aber in der Schweiz auch eine kleine Ferienwohnung habe.

Elmar Uricher: Zwischen Deutschland und der Schweiz, obwohl die Schweiz nicht zur EU gehört, gibt es bereits seit langem ein sogenanntes Doppelbesteuerungsabkommen. Dieses verhindert, wie es der Begriff schon sagt, eine doppelte Besteuerung des Nachlasses. Im Einzelnen hängen die Besteuerung und die Höhe der Steuer auch vom Verwandtschaftsverhältnis ab. In der Schweiz ist zu berücksichtigen, dass jeder Kanton sein eigenes Erbschaftsteuerrecht hat. Deutschland hat dagegen ein nationales Erbschaftsteuergesetz.

Ab wann gilt die neue europäische Erbrechtsverordnung?

Gerhard Ruby: Die Verordnung wird für Todesfälle ab dem 17. August 2015 zur Anwendung kommen. Diese Übergangsfrist soll es allen Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Die Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien.

Redaktionelle Bearbeitung:
Roland Papenberg

Warum eine neue Erbrechtsregelung?

Die neue Europäische Erbrechtsverordnung betrifft Erbrechtsfälle mit Auslandsbezug

► **450 000 Erbfälle:** Man schätzt, dass heute schon zehn Prozent aller Erbrechtsfälle in der Europäischen Union einen solchen Auslandsbezug aufweisen. Das sind etwa 450 000 Erbfälle mit einem Nachlasswert von rund 120 Milliarden Euro. Die neue Verordnung wird für Todesfälle ab dem 17. August 2015 grenzüberschreitende Erbfälle regeln.

► **Nachlass-Spaltungen:** Mit dem Preis der Aufgabe klarer Anknüpfungspunkte wie der Staatsangehörigkeit (bisher bestimmte aus deutscher Sicht die Staatsangehörigkeit des Erbrent) sollen künftig Nachlass-Spaltungen vermieden werden. Die Anknüpfung erfolgt zukünftig entweder an das Aufenthaltsrecht oder das (gewählte) Heimatrecht des Erblassers.

► **Wohnort oder Heimatrecht:** Es gilt das Erbrecht des Wohnortes des Erblassers (für den Deutschen in Spanien also das jeweilige spanische Regionalerbrecht) oder sein von ihm im Testament gewähltes Heimatrecht (wenn er im Testament eine Rechtswahl trifft, dass das deutsche Erbrechte gelten soll).

► **Testamente:** Alte Testamente auf Basis des bisherigen Rechtes müssen auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls den ab August 2015 geltenden Regelungen angepasst werden. Für deutsche Erblasser besteht zwar für vor dem 17. August 2015 nach deutschem Recht errichtete Testamente und Erbverträge eine Rechtswahlvermutung zugunsten des deutschen Rechts. Hier sollte aber Klarheit durch eine Rechtswahl im Testament geschaffen werden. Bei gesetzlicher Erbfolge gibt es keine Rechtswahlvermutung.

► **Mobilität:** Rechtsunsicherheit und bürokratischer Aufwand sollen durch die neue EU-Erbrechtsverordnung minimiert werden. Die Neuregelungen sollen künftig die grenzüberschreitende Nachlassplanung und die Durchführung von Erbsachen mit EU-Bezug erleichtern. Der zunehmenden Mobilität vieler Menschen soll Rechnung getragen werden, denn für viele gehört es heute zum Alltag, sich in einem anderen EU-Staat niederzulassen und dort eine Familie zu gründen, ein Haus zu kaufen oder Geld anzulegen.

Kompliziert wird es bei Mischehen

Immobilien im Ausland erben kann zu einer recht komplizierten Angelegenheit werden

1 Deutsches Erbrecht: Etwa bei einer gemischtnationalen Ehe. Je nachdem, welcher Partner zuerst stirbt, kommt unter Umständen ein anderes Erbrecht zum Tragen. Stirbt der deutsche Partner zuerst, kommt üblicherweise auch das deutsche Erbrecht zur Anwendung.

2 Nationales Erbrecht: Stirbt der Partner mit der anderen Nationalität hingegen zuerst und der deutsche Partner oder Abkömmlinge des Erblassers sollen Immobilien im Ausland erben, so kann das nationale Erbrecht zum Tragen kommen, welches eine komplett andere Erbfolge vorsehen kann.

3 Testament: Auch deutsche Regelungen bezüglich der Ehe- und Erbverträge werden dann womöglich nicht anerkannt. Nationale Bestimmungen legen fest, ob zum Beispiel ein gemeinschaftliches Testament überhaupt zum Tragen kommen kann. In vielen Ländern ist das nicht der Fall.

4 Online: Auf der Homepage des Justizministeriums kann man den Wortlaut der neuen Erbrechtsverordnung nachlesen:
www.bmi.de/SharedDocs/Downloads/DE/